

**Gemeinde 79292 Pfaffenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Hauptsatzung
vom 18. Dezember 2019**
(geändert am 17.02.2021)

KONSOLIDIERTE FASSUNG

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss,
- 1.3 der Sozial- und Umweltausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Für einzelne Angelegenheiten können neben diesen ständigen Ausschüssen weitere beratende Ausschüsse gebildet werden, die zeitlich befristet bestimmte Aufgaben zur Vorberatung dieser Angelegenheiten übernehmen.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse treten nach Bedarf zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen zusammen. Sie haben keine beschließende Funktion. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats müssen Verhandlungspunkte an den zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung überwiesen werden.

- (3) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
4. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 7 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,

§ 8 Sozial- und Umweltausschuss

Der Geschäftskreis des Sozial- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Vereinsangelegenheiten
2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
3. Förderung der Jugend und der Senioren
4. Fremdenverkehr
5. kirchliche Angelegenheiten
6. Angelegenheiten des Umweltschutzes

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 4 bzw. S 4, von Aushilfsbeschäftigten und befristet Beschäftigten, von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Beamtenanwärtern;
 - 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
 - 2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.5.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
 - 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt;

- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen;
- 2.12. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

...

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

Dieter Hahn, Bürgermeister